



Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorlage

HA/210/09

Amt	Hauptamt
Abteilung	
Berichterstatter	Raabe, Markus

Vorlagen-Datum	30.11.2009
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	17.12.2009	12	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2009	3	öffentlich

**Betreff: Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Altenbeken auf Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altenbeken
hier: Einteilung des Gemeindegebietes in Gemeindebezirke (Ortsteile) und Wahl von Ortsvorstehern**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 09.11.2009 beantragt die CDU-Fraktion die Aufnahme folgender Angelegenheiten auf die Tagesordnung der nächsten Ratsitzung:

1. Änderung der Hauptsatzung
2. Wahl von Ortsvorstehern für die Ortsteile Altenbeken, Buke und Schwaney.

Der Antrag mit entsprechender Begründung ist der Verwaltungsvorlage als Anlage beigelegt.

Zu der dort aufgeworfenen Frage, ob ein Verzicht auf eine Entschädigung der Ortsvorsteher rechtlich möglich ist, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäß § 39 Abs. 7 Satz 7 Gemeindeordnung NRW erhalten Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstauffalls nach Maßgabe des § 45 GO NRW. Diese Vorschrift begründet somit einen Rechtsanspruch auf den Ersatz von Verdienstauffall und kann – da in einem formellen Gesetz normiert – durch eine evtl. Regelung in der Hauptsatzung nicht ausgeschlossen werden.

Daneben „kann“ der Ortsvorsteher gem. § 39 Abs. 7 Satz 5 GO NRW eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

In der Kommentierungsliteratur ist allerdings umstritten, ob es sich bei dieser Regelung um eine klassische Kann-Vorschrift handelt, wonach dem Ortsvorsteher nur dann eine Aufwandsentschädigung gewährt würde, wenn dies der Rat in der Hauptsatzung ausdrücklich festgelegt hat. In dem Kommentar „Held, Becker u.a.“ zur Gemeindeordnung NRW wird von den Autoren darauf hingewiesen, dass die Versagung einer Aufwandsentschädigung für den

Ortsvorsteher wohl nicht gerechtfertigt sein dürfte, da seine Funktion im Gemeindegebiet mit der eines Bezirksausschusses vergleichbar ist und die Mitglieder des Bezirksausschusses einen gesetzlichen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung haben. Auch die vom Innenministerium erlassene Entschädigungsverordnung geht in § 2 Abs. 2 erkennbar davon aus, dass Ortsvorsteher einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung haben. Daher wird an dieser Stelle des Kommentars empfohlen, bis zu einer klaren gesetzlichen Fassung des Absatzes 7 Satz 5 vorsorglich die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an die Ortsvorsteher in der Hauptsatzung festzuhalten.

Unbeschadet dessen hat der Ortsvorsteher selbstverständlich die Möglichkeit, freiwillig auf die Aufwandsentschädigung ganz oder teilweise zu verzichten. Ein Verzicht stellt eine individuelle Entscheidung dar und ist jederzeit widerrufbar.

In der Haupt- und Finanzausschusssitzung soll eine Beschlussempfehlung an den Rat bezüglich der Änderung der Hauptsatzung abgegeben werden.

Beschlussvorschlag: